

Der alte Wunsch nach einfachen Lösungen

Die Unionsfraktion des Bundestages hat am 7. November ein [Positionspapier](#) mit dem Titel „Menschenunwürdige Zustände in der Prostitution beenden – Sexkauf bestrafen“ verabschiedet, in welchem sie vorschlägt, in Deutschland das sog. Nordische Modell einzuführen und den Kauf sexueller Dienstleistungen prinzipiell zu kriminalisieren. Derartige politische Forderungen häufen sich auf nationaler und europäischer Ebene (siehe etwa [hier](#), S. 26, Nr. 41 und [hier](#)). Ein Sexkaufverbot nach schwedischem Vorbild verfolgt das Ziel eines Bewusstseinswandels in der Bevölkerung dahingehend, dass Prostitution eine Menschenrechtsverletzung darstellt, die einer echten Gleichstellung der Geschlechter zuwiderläuft. Ausstiegs- und Beratungsangebote für Sexarbeiter*innen sollen ausgebaut werden, während sich Freier durch die Inanspruchnahme der Dienstleistung strafbar machen. Langfristig soll Prostitution durch diese Maßnahmen stark reduziert oder möglichst ganz abgeschafft werden. Schweden, Norwegen, Island, Kanada, Nordirland, Frankreich, Irland und zuletzt Israel haben das sog. Nordische Modell in unterschiedlichen Varianten implementiert; Finnland, Dänemark, Großbritannien, Spanien und die Schweiz entschieden sich nach parlamentarischen Debatten bislang dagegen.

Welche verfassungsrechtlichen Probleme würde ein Sexkaufverbot in Deutschland aufwerfen?

Ein Sexkaufverbot nach Nordischem Modell würde einen Eingriff in die Berufsfreiheit der Sexarbeiter*innen darstellen. Sexarbeit/Prostitution ist ein [Beruf i.S.d. Art. 12 GG](#) (Rn. 22). Wenn die Nachfrage nach der angebotenen Leistung kriminalisiert würde, käme das de facto einem Berufsverbot gleich. Ein solches wäre nach Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nur zum Schutz überragend wichtiger Gemeinschaftsgüter gegen nachweisbare oder höchstwahrscheinliche schwere Gefahren zulässig und erst dann, wenn alle weniger invasiven Eingriffe keinen Erfolg versprechen. Nach dem derzeitigen Erkenntnisstand in Deutschland wäre dieser Nachweis kaum zu führen.

Daneben ist das Grundrecht auf sexuelle Selbstbestimmung sowohl der Kund*innen als auch der Sexarbeiter*innen betroffen. Eine konsensuale sexuelle Interaktion zwischen Erwachsenen strafrechtlich zu verbieten, unterliegt einem erheblichen Rechtfertigungsdruck. Insbesondere für die Fälle, in denen konsensualer Bezahlsex für Menschen die einzige Möglichkeit darstellt, ihre Sexualität auszuleben und zu entfalten – etwa im Rahmen von Sexualbegleitung/-assistenz für Menschen mit körperlicher und/oder geistiger Beeinträchtigung – ist ein generelles Nachfrageverbot kaum zu rechtfertigen.

Außerdem wirft ein faktisches Berufsverbot für eine Gruppe, die weit überwiegend aus Frauen besteht, auch Fragen im Hinblick auf Art. 3 Abs. 2 GG (staatlicher Gleichstellungsauftrag) auf. Ein Sexkaufverbot ist eine Einschränkung einer spezifisch weiblichen Form des Gelderwerbs. Eine belastende Regelung, die faktisch Frauen in überdurchschnittlicher Anzahl betrifft, wirkt als eine mittelbare Diskriminierung für diejenigen, die die Tätigkeit freiwillig und selbstbestimmt ausüben.

Die Tatsache, dass Ermittlungen im sog. „Rotlicht-Milieu“ schwierig und personell aufwendig sind, rechtfertigt keine generelle Kriminalisierung. Strafrecht darf als ultima ratio nur und erst dann eingesetzt werden, wenn hochwertige Rechtsgüter nicht anders geschützt werden können. Die Erleichterung von Ermittlungsarbeit ist hingegen nicht die Aufgabe von Strafrecht.¹

¹ *Renzikowski, An den Grenzen des Strafrechts – Die Bekämpfung der Zwangsprostitution*, in: ZRP 2005, 213 (216).

Ist das Nordische Modell emanzipatorisch?

Es sprechen durchaus gute Gründe für die Idee des Nordischen Modells. So ist aufgrund der Legalisierung von Sexarbeit in Deutschland ist die Nachfrage nach „sexuellen Dienstleisterinnen“ so stark gestiegen, dass sie sehr wahrscheinlich nicht durch freiwillig tätige Sexarbeiter*innen gedeckt werden kann, wodurch ein [Anreiz für Menschenhandel gesetzt wird](#) (sog. pulling factor).

Auch ergeben sich aus der Sexarbeit/Prostitution [problematische Implikationen für das Geschlechterverhältnis](#) (S. 102-105), selbst dann, wenn diese unter weitgehend idealen Bedingungen freiwillig angeboten wird. Die Verfügbarkeit weiblicher Sexualität und die Zentrierung auf männliche Bedürfnisse konstruiert männliche Überlegenheit, trägt zu einem patriarchalen Geschlechterverhältnis bei und führt die Ungleichverteilung sexueller Freiheiten zwischen Frauen und Männern fort.² Insofern kann die Stellungnahme des Gesetzgebers, die generelle Verfügbarmachung weiblicher Sexualität für männliche Bedürfnisse zu verneinen, als emanzipatorisch verstanden werden.

Andererseits werden ähnliche Effekte in vielen anderen „Care-Berufen“ weitgehend unhinterfragt hingenommen. Niemand käme auf die Idee, die Inanspruchnahme weiblicher Reinigungsdienste, Pflegedienstleistungen durch Frauen oder die Hausfrauenhehe strafrechtlich zu verbieten. Auch steckt in der generellen Untersagung des Tauschs „Sex gegen Geld“ egal, unter welchen Bedingungen er stattfindet, eine paternalistische Bevormundung, die ihrerseits eine unrühmliche patriarchale Tradition hat³ und das „Huren-Stigma“, welches der Tätigkeit als Sexarbeiterin anhaftet, noch [verstärken kann](#) (S. 13-16).

Zudem gibt es auch Aspekte in der Sexarbeit, die ihrerseits patriarchale Machtstrukturen infrage stellen. Sexarbeit kann bedeuten, dass sexuelle Verfügbarkeit neu und auf Augenhöhe verhandelt, heterosexuelle Normativität mit den ihr inhärenten Machtstrukturen gebrochen und sexuelle Devianz nicht moralisch abgewertet und verurteilt wird.⁴ In einigen Bereichen erfüllen sexuelle Dienstleistungen therapeutische Funktionen. Neben der Sexualbegleitung betrifft das auch den Bereich Tantra-Massage, die dazu dienen soll, Menschen in ihrer Ekstasefähigkeit und in ihrer Selbstwahrnehmung zu sensibilisieren und eine erfülltere Sexualität jenseits sexueller Skripte zu ermöglichen. All diese Dienstleistungen werden überdies nicht nur von Männern in Anspruch genommen, sondern von Personen aller Geschlechter.

Durch die Reduktion auf ein reines Opfernarrativ wird eine Hilf- und Willenlosigkeit von Frauen suggeriert, die allein durch pathologische psychische Bindungen nicht gegeben ist und die Vorstellung von Frauen als Opfern und Männern als Tätern perpetuiert - ein Stereotyp, welches seinerseits [Sexismen und Rassismen \(re-\)produzieren kann](#). Die stark vereinfachte Beschreibung der Realitäten in der Prostitution blendet die Facetten der Sexarbeit aus, die komplexere Problemlösungsansätze erfordern würden.

Wie wirkt sich ein Sexkaufverbot auf die Arbeitsbedingungen derjenigen aus, die dennoch weiterhin Sexarbeit anbieten (müssen)?

Dass die Kriminalisierung der Kund*innen zu einer Verbesserung der Lebensbedingungen von Sexarbeiter*innen führen würde, wird in der Fachwelt [bezweifelt](#). Eine wirksame Hilfe bedarf (teurer) staatlicher Fürsorge und Unterstützung bei der Bewältigung der Bedingungen, die erst zu den finanziellen und sozialen Notlagen führen, die die Sexarbeit für viele als die beste oder einzige Option erscheinen lassen. Dies betrifft insbesondere Menschen ohne deutsche Staatsbürgerschaft, deren Bildungsabschlüsse hier oft nicht

²Vgl. *Gerheim*, Die Produktion des Freiers, S. 204.

³ Vgl. *Gerheim*, Die Produktion des Freiers, S. 62 f.

⁴ Vgl. *Maga*, (M)ein Weg der heiligen Hure, in: *Schrader/Künkel* (Hrsg.), Sexarbeit. Feministische Perspektiven, S. 51 ff.

anerkannt werden, die nicht die finanziellen Möglichkeiten haben, vertiefte Sprachkenntnisse zu erwerben oder gar nicht über einen legalen Aufenthaltsstatus verfügen. All diese Bedingungen für prekäre Arbeits- und Lebensumstände will gerade die Unionsfraktion jedoch [nicht verändern](#).

Das Positionspapier konstatiert, dass Verurteilungen im Bereich Menschenhandel und Zwangsprostitution häufig an der fehlenden Aussagebereitschaft der Opfer scheitern (S. 4). Es ist jedoch unwahrscheinlich, dass die Betroffenen von Menschenhandel und Zwangsprostitution eher zu Aussagen bereit wären, wenn Prostitution generell kriminalisiert würde. Insbesondere dann, wenn mit einer belastenden Aussage weiterhin fehlender Schutz vor den Tätern und vor Abschiebungen einherginge. Bündnisse wie der Bundesweite Koordinierungskreis gegen Menschenhandel verweisen auf die Notwendigkeit eines [gesicherten aufenthaltsrechtlichen Status](#) (S. 97) für die Opfer, um deren Aussagebereitschaft zu erhöhen. Im Positionspapier nicht benannt werden auch [Studien](#), die nahelegen, dass das schwedische Sexkaufverbot zu einem Anstieg der Gewaltprävalenz, schlechteren Arbeitsbedingungen und [erhöhten Gesundheitsrisiken](#) (S. 6) für die verbleibenden Sexarbeiter*innen geführt und dabei Menschenhandel und Zwangsprostitution nicht wesentlich reduziert hat.

Weiß man, wie viele Menschen in der Prostitution Opfer von Menschenhandel/Zwangsprostitution sind?

Die Unionsfraktion schreibt [behauptet](#) (S. 2), dass „den überwältigenden Mehrheitsanteil [der Sexarbeit] (Schätzungen zufolge 85 bis 95%) die unfreiwillige Armut- und Elendsprostitution aus[macht], die von Täuschung, Drohung und völliger Abhängigkeit von Zuhältern geprägt ist“, dies beträfe eine „sechsstellige Anzahl von Frauen und Mädchen“ (S. 4). Diese Zahlen sind jedoch nach derzeitigem Kenntnisstand nicht belegt. Expert*innen vermuten zwar ein großes [Dunkelfeld](#) (S. 36), belastbare Zahlen für eine evidenzbasierte Kriminalpolitik existieren in Deutschland jedoch nicht. Welchen Anteil diejenigen, die durch Menschenhandel und Zwangsprostitution ausgebeutet werden, an der Gesamtzahl aller Prostituierten/Sexarbeitenden haben, ist nicht bekannt.

Braucht es das Nordische Modell, um effektiveren Schutz vor Menschenhandel/Zwangsprostitution und bessere Arbeitsbedingungen in der Sexarbeit herzustellen?

Nein. Viele der Vorschläge im Positionspapier der Union sind vernünftig und wären bereits jetzt bzw. schon vor Jahrzehnten umsetzbar gewesen; sie sind nicht zwangsläufig an das Nordische Modell gebunden. Es liegen [Evaluierungen](#) (S. 151 ff.) und [Vorschläge](#) (S. 94 ff.) dazu vor, wie ein besserer Schutz vor Menschenhandel und Zwangsprostitution durch das Strafrecht unter Beibehaltung des Regulierungsmodells möglich wäre. Insbesondere die Vorschläge im Positionspapier zur „ersten Säule“ (S. 8) könnten auch in einem regulatorischen Modell umgesetzt werden, ohne dabei in die Grundrechte einer unbekannt großen Gruppe von Menschen (v.a. Frauen) einzugreifen und sich über diverse grund- und strafrechtsdogmatische Grenzen hinwegzusetzen.